



Attinghausen



BENÜTZUNGSREGLEMENT

zu den
Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen

vom 30. Mai 2017

Rechtskräftig ab 01. September 2017

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Dieses Benützungsgreglement wird vom Gemeinderat erlassen. Es regelt die Rechte und Pflichten der Benützer von Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen.

Artikel 2 Benützer der Anlagen

¹Die Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule.

²Im Weiteren stehen sie den ortsansässigen Vereinen und Organisationen, sowie der ganzen Bevölkerung von Attinghausen zur Verfügung. Soweit noch verfügbar, können auch auswärtige Organisationen/Vereine, in einem vom Gemeinderat festgelegten Rahmen, von den Anlagen, Gebrauch machen.

³Jugendliche dürfen die Räume nur unter Aufsicht eines ausgebildeten Leiters oder einer erwachsenen Person benützen.

Artikel 3 Zuständigkeit

¹Für die Erteilung von Bewilligungen der gemeindeeigenen Anlagen und Lokalitäten ist der Gemeinderat und in seinem Namen die Gemeindeverwaltung verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung ist für Gesuche um einmalige Benützung im ordentlichen Rahmen zuständig. Über alle anderen Gesuche entscheidet der Gemeinderat.

²Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf eine Bewilligung.

³Schulzimmer und Gruppenräume werden in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.

Artikel 4 Aufsicht

¹Die Aufsicht über die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten obliegt dem Ressortverantwortlichen Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung.

²Die Benützer der Anlagen und Räumlichkeiten haben den Anordnungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten.

³Durch die Bewilligungsbehörde oder den Hauswart werden teilweise Kontrollen durchgeführt.

Artikel 5 Gesuche

¹Gesuche für die Benützung von Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen sind frühzeitig, spätestens aber 2 Monate davor, mit dem entsprechenden Formular, bei der Gemeindeverwaltung Attinghausen einzureichen.

²Änderungen von Gesuchen benötigen eine erneute Bewilligung der entsprechenden Instanz.

³Ein Verzicht der Bewilligung ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde zu melden.

Artikel 6 Dauerbewilligung

¹Das Gesuch um Dauerbewilligung ist schriftlich mit dem ordentlichen Gesuchsformular beim Gemeinderat einzureichen.

²Die Benützung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen richtet sich nach dem Reservationsplan. Dauerbelegungen sind grundsätzlich von Montag bis Freitag möglich. Aus der einmal erfolgten Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

³Die Bewilligung für eine dauernde Benützung wird für ein Jahr erteilt.

⁴Ständige Benützer haben der Bewilligungsbehörde bis Ende November des Vorjahres, neben dem ordentlichen Gesuchsformular, ein Jahresprogramm o.ä. abzugeben, aus der die Belegung der Räumlichkeiten ersichtlich ist.

Artikel 7 Benützungsreglement

¹Jeder Gesuchsteller hat dafür zu sorgen, dass das Benützungsreglement eingehalten wird.

²Es sind verantwortliche Personen zur Kontrolle einzusetzen und der Bewilligungsbehörde zu melden.

³Bewilligte Zeiten sind strikte einzuhalten.

⁴Benützer, die sich nicht an die Bestimmungen des Benützungsreglements halten, kann die Bewilligung entzogen werden.

⁵Der Gemeinderat kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen ändern oder aufheben.

Artikel 8 Gebühren

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen werden Betriebs- und Unkostengebühren erhoben. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt und sind in einer Tarifordnung geregelt.

Artikel 9 Ferien / Feiertag

¹Die Schulräumlichkeiten bleiben grundsätzlich während den Schulferien geschlossen

²Die restlichen Anlagen und Räumlichkeiten können auch während den Schulferien benützt werden.

³Das Einrichten/Aufstellen für Anlässe hat ausserhalb der Schulzeiten zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Artikel 10 Öffnen und Schliessen der Anlagen

Dem Verantwortlichen kann ein Schlüssel abgegeben werden. Nach Ablauf der bewilligten Benützungszeit hat der verantwortliche Funktionär alle Lichter zu löschen und die Türen abzuschliessen.

Artikel 11 Übernahme und Rückgabe der Anlagen

¹Die Übernahme der Anlage ist mit dem Hauswart abzusprechen.

²Die Räumlichkeiten, Inventar, Gerätschaften und Schlüssel sind in gereinigtem, sauberem und ordentlichem Zustand zum festgelegten Zeitpunkt abzugeben.

Artikel 12 Reinigungskosten

Für eine ausserordentlich starke Verschmutzung werden dem Verursacher die Reinigungskosten auferlegt

Artikel 13 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten.

Artikel 14 Gelegenheitswirtschaft

Bei Verkauf von Getränken und Speisen gegen Entgelt ist bei der Volkswirtschaftsdirektion Uri eine kantonale Anlassbewilligung einzuholen und der Bewilligungsbehörde einzureichen. Weitere Infos unter www.ur.ch/anlassbewilligung.

Artikel 15 Nachtruhe

Die Benützer von Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr strikte einzuhalten.

Artikel 16 Abfallentsorgung

Die Beseitigung des anfallenden Kehrichts und die Übernahme der Entsorgungskosten ist Sache des Benützers.

Artikel 17 Turnmaterial

Geräte und Einrichtungen, sowie das schuleigene Turnmaterial, stehen den Vereinen zur Verfügung. Alle Anlagen sind mit Sorgfalt zu benutzen. Am Ende der Benützungsdauer sind alle Geräte an den jeweiligen Bestimmungsort zu versorgen. Beschädigungen sind dem Hauswart zu melden.

Artikel 18 Wertsachen/Diebstahl/Verlust

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

Artikel 19 Sanitätsdienst

Die Organisation des Sanitätsdienstes ist Sache der Vereine und Veranstalter.

Artikel 20 Unfälle

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung bei Unfällen ab.

Artikel 21 Parkordnung, Parkplätze

Die Benutzer sind verpflichtet, für eine Parkordnung zu sorgen. Besonders muss darauf geachtet werden, dass die Zufahrt zum Feuerwehrmagazin / Mehrzweckgebäude immer gewährleistet ist.

Artikel 22 Versicherung, Haftpflicht

¹Der Veranstalter / Organisator haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder die Benutzer verursacht werden.

²Für eine Veranstaltung (Aufstellen, Eigentlicher Anlass, Abräumen) ist durch den Gesuchsteller eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

³Im Zusammenhang mit der Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften (Aufstellen, Eigentlicher Anlass, Abräumen etc.) lehnt der Gemeinderat jegliche Haftung ab.

Artikel 23 Sorgfaltspflicht

Die Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Einrichtungen der Gemeinde sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

Artikel 24 Schäden, Schadenmeldung

Die Benutzer sind verpflichtet, verursachte oder festgestellte Schäden und Mängel an Lokaltäten, Anlagen, Einrichtungen oder Geräten sofort der Bewilligungsbehörde zu melden. Im Unterlassungsfall wird der Veranstalter für den Schaden haftbar gemacht.

Öffentlicher Anlass (Festanstlässe etc.)

Artikel 25 Allgemeines

¹Als öffentliche Anlässe gelten Veranstaltungen, bei welchen Getränke und Speisen gegen Entgelt abgegeben und/oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (z.B. Festanstlässe, Sportveranstaltungen, Plauschturniere, Vernissagen, Vorträge, Delegiertenversammlungen, Jubiläumsanstlässe, Viehschau etc.). In unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat, im Sinne dieses Reglements, wann es sich um einen öffentlichen Anlass handelt.

²Öffentliche Anlässe sind bewilligungspflichtig.

³Bei öffentlichen Anlässen nach GWG (Gastwirtschaftsgesetz, RB 70.2111) ist neben der Bewilligung der Gemeinde Attinghausen, beim Amt für Arbeit und Migration, die kantonale Anlassbewilligung gemäss Art. 3 Abs. 2 GWG einzuholen.

⁴Die Bewilligung seitens der Gemeinde Attinghausen wird ausgestellt, wenn die kantonale Anlassbewilligung gemäss Gastwirtschaftsgesetz bei der Gemeindeverwaltung vorliegt.

Artikel 26 Sicherheit, Ruhe und Ordnung

¹Bei öffentlichen Anlässen sind die Organisatoren für die Gewährleistung eines geregelten Betriebes in und um das Anlassareal verantwortlich. Sie sind für Sicherheits-, Verkehrs-, Ordnungs-, Brandschutz- und Sanitätsdienst verantwortlich. Die für die Sicherheit zuständige Person tritt im Vorfeld der Veranstaltung mit der Gemeinde in Verbindung.

²Entsprechende Massnahmen zur Einhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung sind bis zum Schluss aufrecht zu erhalten.

³Es sind ausgebildete Personen (Sicherheitsdienst, Samariterverein, Verkehrsdienst etc.) einzusetzen, falls dies nicht durch die Organisierenden sichergestellt werden kann.

⁴Bei Grossveranstaltungen sind mindestens 4 Personen eines Sicherheitsdienstes aufzubieten und ein Sicherheitskonzept einzureichen. Der Gemeinderat bestimmt, welche Anlässe als Grossveranstaltungen eingestuft werden.

⁵Anlässe mit Musik schliessen ab 22.00 Uhr die Fenster und stellen die Musik auf ein Minimum leise, sodass die Nachbarschaft in der Nachtruhe nicht gestört wird.

⁶Festwirtschaften und Barbetriebe schliessen spätestens um 02.00 Uhr. Der Getränkeauschank und die Musik werden um 02.00 Uhr eingestellt. Die Anlagen und Räumlichkeiten sind bis 02.30 Uhr zu verlassen. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin bewilligen.

⁷Bei öffentlichen Anlässen sind Massnahmen zu treffen die Verunreinigungen vorbeugen. Es sind genügend Sicherheitspersonal, WC Anlagen, Abfalleimer etc. aufzustellen.

⁸Nebst dem Anlassareal haben die Veranstalter dafür besorgt zu sein, dass in umliegender Nähe und die angrenzende Nachbarschaft durch den Sicherheitsdienst oder eigene Leute überwacht werden. Die entsprechenden Kontrollen sind bis zum Anlassende aufrecht zu erhalten. Die Haftung für Schäden an Einrichtungen umliegender Liegenschaften liegt bei den Veranstaltern.

⁹Die Veranstalter haben überdies dafür besorgt zu sein, dass nach Anlassende, Aufräumteams den Weg vom Anlassgelände und im umliegenden Bereich des Anlassgeländes von Unrat befreien.

¹⁰Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Auflagen durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen zu überprüfen. Bei Verstoss gegen einzelne Bestimmungen werden Sanktionen ergriffen.

Artikel 27 Verkehrsaufkommen

¹Für den Verkehrsdienst bei öffentlichen Anlässen ist die Feuerwehr Attinghausen oder eine von der Polizei anerkannte Organisation (Bsp. Verkehrskadetten) zu beauftragen, falls dieser nicht durch die Veranstalter sichergestellt wird.

²Beim Verkehrsdienst ist darauf zu achten, dass, vor, während und nach dem Anlass die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gewährleistet wird.

³Bei einem öffentlichen Anlass und/oder bei Benützung von Gemeindestrassen als Parkalternativen, ist ein entsprechendes Verkehrskonzept zusammen mit dem ordentlichen Gesuch an den Gemeinderat zu stellen. Der Gemeinderat definiert die Auflagen für das Verkehrsmanagement.

Artikel 28 Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen

¹Bei Veranstaltungen bei denen Jugendliche unter 18 Jahre Zutritt haben, sind die Jugendschutzrichtlinien, wie sie im Internet unter www.uri.jugendschutz-zentral.ch, insbesondere wie sie in der dazugehörigen Checkliste „Jugendschutz bei Veranstaltungen“ festgehalten sind, konsequent einzuhalten.

²Die Checkliste muss von den Organisatoren resp. vom Veranstalter, vor der Bewilligung des Anlasses ausgefüllt und unterschrieben bei der Gemeinde eingereicht werden.

³Bei der Eingangskontrolle dürfen nur amtliche Ausweise (Pass/Identitätskarte) akzeptiert werden. Plakate, die auf den Jugendschutz hinweisen, sind gut sichtbar anzubringen.

⁴Alkoholausschank an Jugendliche ist untersagt.

Artikel 29 Brandschutzvorschriften

¹Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die daran anschliessenden Korridore, Treppenanlagen und Haustüren müssen völlig frei und sicher begehbar sein. D.h. sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten und anderen Gegenständen verstellt werden. Der Organisator vergewissert sich vor Beginn einer Veranstaltung, dass sämtliche als Fluchtweg dienende Ausgänge geöffnet sind. Die brandschutzrelevanten Massnahmen sind auch bei Veranstaltungen mit Zelten und Baranlagen anzuwenden.

²Das Schulhaus ist mit einer Brandschutzanlage ausgerüstet. Bei einer Alarmauslösung werden automatisch die entsprechenden Organisationen und Einsatzkräfte aufgeboten. Erfolgt eine Beschädigung oder wird die Anlage missbräuchlich ausgelöst, sind sämtliche daraus resultierenden Kosten durch den Veranstalter zu tragen.

³Die maximale Personenbelegung liegt in der Aula bei 280 Personen und in der Turnhalle bei 100 Personen. Die Veranstaltenden haben zur Einhaltung dieser Obergrenzen, Einlasskontrollen vorzunehmen.

⁴Sofern die Lokale für einen Anlass dekoriert werden, ist es untersagt, hierfür brennbare Materialien zu verwenden.

⁵Das Abbrennen von Feuerwerkskörper jeglicher Art im Innern der Räumlichkeiten (Pyrotechnik) und auch im Aussenbereich der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen (Bsp. offenes Feuer, Feuerwerk etc.) ist strengstens untersagt. Ausnahmen für das Abbrennen von Feuerwerk im Freien kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin bewilligen.

⁶Des Weiteren gelten die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen über den Brandschutz.

Artikel 30 Lärmschutzpegel/Laserstrahlen

¹Der Lärmschutzpegel darf einen Mittelwert von 93 Dezibel über 1 Stunde gemittelt, nicht überschreiten. Die Abgabe von Gehörschutz wird empfohlen.

²Bezüglich Laserstrahlen gelten die Richtwerte der entsprechenden Laserverordnung. (weitere Informationen unter www.afu-uri.ch oder www.ur.ch/anlassbewilligung).

Spezielle Bestimmungen für die Benützung des Sportplatzes

Artikel 31 Rasenanlage

¹Die Rasenanlage darf grundsätzlich nur bei trockener Witterung benützt werden. Bei nasser Witterung besteht ein absolutes Betretungsverbot mit Stollen-, Nocken- und Zapfenschuhen.

²Der Gemeinderat kann zu gewissen Zeiten den Rasen sperren (Ruhephase der Vegetationszeit, Rasenpflege etc.).

Artikel 32 Lautsprecheranlagen

¹Mobile Lautsprecheranlagen können mit Bewilligung des Gemeinderats zum Einsatz gebracht werden.

²Die direkte Beschallung der Anwohnerschaft ist untersagt. Die Lautstärke ist aus Rücksichtnahme auf die Anwohnerschaft nicht zu laut einzustellen.

³Das Abspielen von Musik im Aussenbereich ist spätestens bis 21.00 Uhr gestattet.

Artikel 33 Material

Auf den Aussenanlagen darf nur das hierfür bestimmte Material benützt werden. Dieses lagert im Materialraum des Sportplatzes oder steht auf dem Sportplatz zur Benützung bereit. Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Artikel 34 Wurfgeräte

Wurfgeräte dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen (Weitsprunganlage, Kiesplatz für Steinstossen) verwendet werden.

Artikel 35 Aussenbeleuchtung/Flutlichtanlage

Die Scheinwerfer für die Sportplatzbeleuchtung sind spätestens um 22.00 Uhr zu löschen.

Schlussbestimmungen

Artikel 36 Ausnahmbewilligungen

Über weitere Ausnahmen im Sinne dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Artikel 36 Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Artikel 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gestützt auf den GR Beschluss Nr. 1017-9 vom 30. Mai 2017 auf den 01. September 2017 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Fassungen.

GEMEINDERAT ATTINGHAUSEN

Karl Imholz, Präsident

Daniel Kempf, Gemeindeschreiber

Beilagen

- Tarifordnung über die Benützung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen

6468 Attinghausen, 30. Mai 2017